

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Werkleistungen durch Nachunternehmer

(AVB-NU)

§ 1	Vertragsgegenstand
§ 2	Vertragsbestandteile
§ 3	Leistungsumfang
§ 4	Ausführung
§ 5	Leistungsänderungen
§ 6	Ausführungsfristen
§ 7	Vertragsstrafe
§ 8	Vergütung
§ 9	Abrechnung und Zahlung
§ 10	Abnahme
§ 11	Mängelansprüche

§ 12	Sicherheiten / Einbehalte
§ 13	Kündigung
§ 14	Haftung / Versicherung
§ 15	Freistellung gemäß § 48 b ESiG
§ 16	Nachunternehmer
§ 17	Mindestlohn, Nachweise
§ 18	Abwendung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten
§ 19	Abtretung von Forderungen, Aufrechnung
§ 20	Vertraulichkeit
§ 21	Schlussbestimmungen

§ 1 – Vertragsgegenstand

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer auf der Basis dieser Vertragsbedingungen mit den in der Angebotsklärung näher bezeichneten Arbeiten. Diese AVB-NU gelten, soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, auch für zusätzliche Leistungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 2 - Vertragsbestandteile

1. Bestandteile des Vertrages sind:
 - 1.1. die Angebotsklärung des Auftragnehmers einschließlich der dort genannten Anlagen
 - 1.2. diese Vertragsbedingungen
 - 1.3. die Bestimmungen der VOB Teil B in der Fassung 2009
2. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in der vorgenannten Rangfolge.

§ 3 – Leistungsumfang

1. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen bestimmen sich nach den in § 2 aufgeführten Vertragsbestandteilen.
2. Der Auftragnehmer ist darüber hinaus verpflichtet, dem Auftraggeber spätestens zur Abnahme die seine Leistungen betreffenden Bestands- und Revisionspläne sowie Bedienungs- und Wartungsunterlagen aller technischer Anlagen, Maschinen und wartungsbedürftiger Gebäudeteile und der Pflegeanweisung in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.
3. Der Auftragnehmer hat – mit Ausnahme der Baugenehmigung - alle für die Ausführung seiner Leistung erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse usw. rechtzeitig zu beschaffen.
4. Beschaffung von Bauwasser, Baustrom sowie Beseitigung von Abfällen sind Nebenleistungen des Auftragnehmers, wofür er Kosten und Verantwortung zu tragen hat, sofern im Bauvertrag nichts anderes vereinbart ist.
5. Baureinigung: Der AN ist verpflichtet, den durch seine Tätigkeit anfallenden Schutt, Abfälle und durch den AN entstandene Verunreinigungen, etc. selbstständig arbeitsmäßig zu beseitigen.

§ 4 – Ausführung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die gesamte Dauer seiner Tätigkeit auf der Baustelle eine der Art und dem Umfang seines Leistungsbereiches entsprechende, wenn nicht anders vereinbart, deutschsprachige, sachverständige technische Aufsicht (Bauleiter, Montageleiter, Poliere) zu stellen.
2. Der verantwortliche Bauleiter bzw. sein Vertreter, müssen namentlich benannt werden und haben während der normalen Arbeitszeit ständig auf der Baustelle anwesend zu sein. Außerhalb der normalen Arbeitszeit muss er fernmündlich erreichbar sein. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Austausch von einzelnen Mitgliedern der technischen Aufsicht zu verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle für die Erbringung seiner Leistung erforderlichen Abstimmungen bei dem Auftraggeber und nur bei ihm vorzunehmen.
4. Der Auftragnehmer hat auf der Grundlage der vereinbarten Ausführungsfristen spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung einen Detailterminplan zu erstellen. Der Detailterminplan sowie der Zahlungsplan werden mit Genehmigung des Auftraggebers verbindlich. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Detailterminplan entsprechend dem tatsächlichen Bauablauf fortzuschreiben.
5. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Bautagesberichte zu erstellen und diese arbeitsmäßig dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben. Diese Bautagesberichte müssen alle für die Vertragsausführung und Abrechnung relevanten Angaben enthalten, wie beispielsweise Baufortschritt, Wetter, Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer, Zahl und Umfang der eingesetzten Geräte, Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs, Abnahmen, Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, behördliche Anordnungen und sonstige besondere Vorkommnisse.
6. Durch die Bauüberwachung des Auftraggebers werden wöchentlich, bei Bedarf aber auch öfter zu einem mit dem Auftragnehmer abzustimmenden regelmäßigen Termin Baubesprechungen (jour fixe) durchgeführt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an diesen Baubesprechungen durch ausreichend bevollmächtigte Mitglieder der Technischen Aufsicht teilzunehmen.
7. Die Parteien vereinbaren, dass hinsichtlich der vom Auftragnehmer einzubauenden Bauteile, Materialien und Stoffe Bemusterungen stattfinden werden. Die Bemusterungen erfolgen – soweit nicht bereits eine Bemusterungsliste als Anlage diesem Vertrag

- beigelegt ist - auf der Grundlage einer zwischen den Parteien abzustimmenden Bemusterungsliste, in der neben den zu bemusternden Bauteilen etc. auch der zeitliche Ablauf der Bemusterung anzugeben ist. Alle Muster sind so rechtzeitig vorzulegen, dass unter Berücksichtigung einer Prüfzeit von in der Regel 5 Werktagen für den Auftraggeber keine Verzögerung in der Bauausführung entstehen kann. Bemusterungen sind grundsätzlich mit mehreren kostenneutralen Varianten (mind. 3 Varianten) vorzunehmen. Zur besseren Bewertung sind grundsätzlich nur zusammenhängende Bereiche zu bemustern.
8. Ware ist zur Auslieferung an den Auftraggeber sach- und fachgerecht durch den Auftragnehmer zu verpacken. Wird Ware auf Paletten gestapelt und verpackt, ist insbesondere auf eine sach- und fachgerechte Befestigung auf der Palette zu achten (e.g. Befestigung mit Zurrbändern gegen Verrutschen der Ware).
 9. Für Beistellungen durch den Auftraggeber gilt: Beigestellte Ware ist für den Einbau durch den Auftragnehmer zu verwenden.
 10. Vor Ausführung von Montagearbeiten ist angeliefertes Material vom Auftragnehmer genau zu prüfen. Eventuelle Transportschäden oder Fehlmengen sind sofort beim Auftraggeber zu melden, fotografisch festzuhalten und auf dem Frachtbrief zu vermerken.
 11. Monteure haben bei der Montage vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Westen bzw. T-Shirts zu tragen.
 12. Bei Stundenlohnarbeiten hat der Auftragnehmer arbeitstäglich Stundenlohnzettel in dreifacher Ausfertigung bei der Bauleitung zur Unterschrift einzureichen und der Projektleitung vorzulegen. Diese müssen außer den Angaben nach § 15 Abs. 3 VOB/B folgende Angaben enthalten: das Datum, die Bezeichnung der Baustelle, die genaue Bezeichnung des Ausführungsortes innerhalb der Baustelle, die Art der Leistung, die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe, die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen, die Gerätegrößen.
 13. Die Unterzeichnung von Stundenlohnzetteln gilt als Anerkenntnis lediglich hinsichtlich Art und Umfang der erbrachten Leistung. Es bleibt dem Auftraggeber die Prüfung vorbehalten, ob es sich um Stundenlohn- oder Vertragsarbeiten handelt.

§ 5 – Leistungsänderungen

1. Anordnungen erfolgen aus Beweisgründen schriftlich und dürfen nur von Personen erteilt werden, die zur Anordnung von Leistungsänderungen nach den Regelungen dieses Vertrages berechtigt sind.
2. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung ein Nachtragsangebot vorzulegen, in dem die für die Leistungsänderung entstehenden Mehr- oder Minderkosten auf der Grundlage der Auftragskalkulation dargestellt werden. Ferner sind die voraussichtlichen Auswirkungen der Leistungsänderung auf den Bauablauf anzugeben. Wenn der Auftragnehmer durch Leistungsänderungen oder zusätzliche Leistungen bedingte Verzögerungen der Ausführungsfristen und -termine nicht spätestens bei Vorlage seines Angebotes mitteilt, so ist eine Verlängerung der vertraglich vereinbarten Ausführungszeit aufgrund der Leistungsänderung oder zusätzlichen Leistung ausgeschlossen, es sei denn, die Notwendigkeit der Verlängerung ist offenkundig.
3. Der Auftragnehmer ist auch bei Ansprüchen nach §§ 1 Abs. 3, 2 Abs. 5 VOB/B verpflichtet, entstehende Mehrkosten dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
4. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber spätestens bei Auftragserteilung eine Auftragskalkulation in einem verschlossenen Umschlag zu übergeben. Der Auftraggeber ist berechtigt, die hinterlegte Kalkulation zur Prüfung der Nachtragsangebote in Anwesenheit des Auftragnehmers nach vorheriger Benachrichtigung zu öffnen.
5. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, werden auf die Auftragssumme gewährte Nachlässe auch bei der Vereinbarung eines neuen Preises für Nachtragsleistungen berücksichtigt.

§ 6 – Ausführungsfristen

1. Die verbindlichen Ausführungsfristen (Vertragsfristen) sowie eventuelle weitere Fristen ergeben sich aus dem Auftragschreiben und/oder aus dem Nachunternehmervertrag mit dem Auftragnehmer.
2. Der Auftraggeber kann Anordnungen hinsichtlich der Bauzeit, insbesondere Beschleunigungsmaßnahmen, treffen, wenn der Betrieb des Auftragnehmers auf die dafür erforderlichen Leistungen eingerichtet ist und die Maßnahmen unter Abwägung

der beiderseitigen Interessen nicht unzumutbar sind. Die Vergütung solcher Leistungen richtet sich nach § 5 dieses Vertrages.

§ 7 – Vertragsstrafe

1. Die in der Angebotserklärung des Auftragnehmers genannten Zwischen- und Fertigstellungstermine sind vertragsstrafenbewehrt.
2. Für die schuldhafte Überschreitung der vereinbarten Zwischenstermine hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme der zum jeweilig überschrittenen Zwischenstermin fertig zu stellenden Teilleistung zu zahlen. Für die Überschreitung von Zwischensterminen angefallene Vertragsstrafen werden auf Vertragsstrafen für folgende Zwischenstermine bzw. den Fertigstellungstermin angerechnet.
3. Für die schuldhafte Überschreitung des Fertigstellungstermins hat der Auftragnehmer für jeden Werktag des Verzuges eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % der Nettoauftragssumme zu zahlen.
4. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 % der Nettoauftragssumme begrenzt.
5. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe bleibt unberührt. Jedoch wird eine verwirkte Vertragsstrafe auf solche Schadensersatzansprüche angerechnet.
6. Die Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung vorbehalten werden.
7. Soweit sich Vertragsfristen aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschieben oder soweit Vertragsfristen einvernehmlich neu festgelegt werden, knüpft die vorstehende Vertragsstrafenregelung an die neuen Termine an, ohne dass es hierzu einer erneuten besonderen Vereinbarung hinsichtlich der Vertragsstrafenregelung bedarf.

§ 8 – Vergütung

1. Die Zahlung erfolgt zuzüglich der am Tag der Rechnungsstellung gültigen Umsatzsteuer. Ist der Auftraggeber nach § 13b UStG als Leistungsempfänger Steuerschuldner, erfolgt die Zahlung netto.
2. Die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise sind Festpreise und schließen die Vergütung für Nebenleistungen ein. Eine Gleitung für Lohn-, Material-, Geräte- und Stoffkosten wird nicht vereinbart.

§ 9 – Abrechnung und Zahlung

1. Angebots- und Vertragspreise gelten für die fertig gestellte Leistung einschließlich Lieferung, Abladen, Auspacken, Lagern am Bau etc., wenn im Bauvertrag nichts anderes vereinbart ist.
2. Abschlagszahlungen erfolgen gemäß Zahlungsplan oder auf Anforderung des Auftragnehmers.
3. Die Schlussrechnung stellt die Fertigstellung des Bauvorhabens sowie die Abnahme und die Beseitigung sämtlicher bei der Abnahme festgestellter wesentlicher oder die Nutzung beeinträchtigender Mängel voraus.

§ 10 – Abnahme

1. Die Leistungen des Auftragnehmers werden nach vollständiger Fertigstellung förmlich abgenommen. Auch Teilabnahmen erfolgen förmlich. Die Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten gemäß § 13 Abs. 5 Ziffer 1 VOB/B erfolgt ebenfalls förmlich.
2. Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Die gemeinsame Überprüfung und Feststellung stellt keine Teilabnahme dar, sie führt jedoch, soweit die Leistung vom Auftraggeber nicht beanstandet wird, zur Umkehr der Beweislast. Über die gemeinsame Überprüfung und Feststellung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.
3. Der Auftraggeber kann Mängel auch vor Abnahme auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen, wenn der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt. Einer Kündigung bedarf es nicht.

§ 11 – Mängelansprüche

1. Die anfängliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 13 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 VOB/B 5 Jahre zzgl. 6 Wochen, gerechnet ab Abnahme der vertraglichen Leistungen.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass Werkvertragsvertragsrecht auch auf solche Leistungen des Auftragnehmers Anwendung findet, die die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen zum Gegenstand haben. Auch für die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen gilt eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 5 Jahren zzgl. 6 Wochen.

§ 12 – Sicherheiten / Einbehalte

1. Vertragserfüllungssicherheit
 - 1.1. Als Sicherheit für die Vertragserfüllung übergibt der Auftragnehmer dem Auftraggeber innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss dieses Vertrages eine unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers. Bis zur Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Abschlagszahlungen bis zur Höhe des Bürgschaftsbetrages zurückzuhalten.
 - 1.2. Die Höhe der Sicherheit hat 5% der vorläufigen Nettoauftragssumme bzw. des vereinbarten Nettopauschalpreises zu betragen.

- 1.3. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung erstreckt sich auf die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag, insbesondere auf die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, die Erstattung von Überzahlungen einschließlich der Zinsen sowie Ansprüche auf Zahlung einer Vertragsstrafe.

- 1.4. Für die Bürgschaftserklärung gilt darüber hinaus:

- 1.4.1. In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
- 1.4.2. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.
- 1.4.3. Der Sicherungsumfang der Bürgschaft hat § 12 Abs. 1.3 dieser Vereinbarung zu entsprechen.
- 1.4.4. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.
- 1.4.5. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.
- 1.4.6. In der Bürgschaft ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft Waldkirch zu vereinbaren.

2. Sicherheit für Mängelansprüche

- 2.1. Zur Sicherung der Mängelansprüche behält der Auftraggeber 5% der geprüften Schlussrechnungssumme ein. Dieser Einbehalt kann frühestens mit der Fälligkeit der Schlusszahlung und ausschließlich Zug um Zug gegen Übergabe einer unbedingten, unbefristeten und selbstschuldnerischen Sicherheit für Mängelansprüche eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers abgelöst werden.
- 2.2. Die Sicherheit für Mängelansprüche erstreckt sich auf die Erfüllung der Mängelansprüche einschließlich Schadensersatz sowie auf die Erstattung von Überzahlung einschließlich der Zinsen.
- 2.3. Die Rückgabe der Bürgschaft richtet sich nach § 17 Abs. 8 Ziffer 2 VOB/B mit der Maßgabe, dass eine Rückgabe erst nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche erfolgt. § 17 Abs. 8 Ziffer 2 Satz 2 VOB/B bleibt unberührt.
- 2.4. Für die Bürgschaftserklärung gilt darüber hinaus:

- 2.4.1. In der Bürgschaft ist auf die Einreden aus §§ 770 bis 772 BGB zu verzichten, auf die Einrede der Aufrechenbarkeit jedoch nur soweit, wie die Gegenforderung des Auftragnehmers nicht unbestritten oder nicht rechtskräftig festgestellt ist.
 - 2.4.2. Die Bürgschaft darf keine Hinterlegungsklausel enthalten.
 - 2.4.3. Der Sicherungsumfang der Bürgschaft hat § 12 Abs. 2.2 dieser Vereinbarung zu entsprechen.
 - 2.4.4. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass die Bürgschaftsansprüche nicht vor den gesicherten Ansprüchen verjähren.
 - 2.4.5. In der Bürgschaft ist vorzusehen, dass für Streitigkeiten aus der Bürgschaft ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung findet.
 - 2.4.6. In der Bürgschaft ist als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Bürgschaft Waldkirch zu vereinbaren.
3. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die nach § 12 dieses Vertrages vorgesehenen Einbehalte auf ein Sperrkonto i.S.v. § 17 VOB/B einzuzahlen.

§ 13 – Kündigung

1. Die Kündigung des Vertrages ist unter den Voraussetzungen der §§ 8 und 9 VOB/B möglich.
2. Darüber hinaus besteht das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund, wenn eine schuldhafte Handlung oder Unterlassung einer der Parteien im Zuge der Vertragsdurchführung den Vertragszweck gefährdet und der anderen Partei die Fortsetzung des Vertrages unzumutbar macht. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer
 - 2.1. ohne angemessenen Grund die Arbeiten unterbricht oder nicht aufnimmt,
 - 2.2. die Arbeiten so schleppend ausführt, dass die rechtzeitige Vertragserfüllung ausgeschlossen erscheint,
 - 2.3. es unterlässt, einer Weisung des Auftraggebers nachzukommen,
 - 2.4. gegen Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, des Arbeitnehmerentendegesetzes und/oder des SGB IV verstößt,und ihn der Auftraggeber schriftlich unter Benennung der zu beanstandenden Umstände abgemahnt und der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Zugang der Abmahnung die beanstandeten Umstände behoben hat.
3. Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrages hat der Auftragnehmer seine Leistung so abzuschließen, dass der Auftraggeber die Leistung ohne Schwierigkeiten übernehmen und die Weiterführung derselben durch einen Dritten veranlassen kann.

§ 14 – Haftung / Versicherung

1. Der Abschluss der Betriebshaftpflichtversicherung ist dem Auftraggeber spätestens vor Beginn der Leistungserbringung durch Übersenden einer Bestätigung der Versicherung aufzufordern nachzuweisen. Zahlungen an den Auftragnehmer erfolgen erst nach Vorlage der Versicherungsbestätigung.
2. Der Auftragnehmer ist bis zur endgültigen und vollständigen Räumung der Baustelle für alle für die Baumaßnahme in Anspruch genommenen Flächen verkehrssicherungspflichtig. Eine vorherige Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für ein

zelle Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen worden sind, ist möglich. Voraussetzung hierfür ist die vollständige Räumung der Flächen und eine ausdrückliche schriftliche Einigung der Vertragsparteien, dass die Verkehrssicherungspflicht auf den Auftraggeber oder Dritte übertragen wird.

3. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung der Arbeiten gegen ihn geltend machen, frei.

§ 16 – Nachunternehmer

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers übertragen.

§ 17 – Mindestlohn, Nachweise

1. Der Auftragnehmer hat sechs Wochen nach Beginn der Arbeiten nachzuweisen, dass alle seine Arbeitnehmer den gesetzlich festgelegten Mindestlohn erhalten haben. Der Auftraggeber kann jederzeit den erneuten Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes verlangen.
2. Gelingt der Nachweis der Zahlung des Mindestlohnes bis zur Einreichung der Schlussrechnung nicht oder hat der Auftragnehmer den Mindestlohn nicht bezahlt, hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe von 0,1 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme pro Arbeitnehmer, nicht jedoch mehr als 2,5 Prozent der Nettoschlussrechnungssumme zu zahlen. Wird der Auftraggeber auf Zahlung des Mindestlohnes für Arbeitnehmer des Auftragnehmers in Anspruch genommen, wird die Vertragsstrafe auf den Rückgriffsanspruch des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer angerechnet.
3. Der Auftragnehmer übergibt spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss an den Auftraggeber:
 - Nachweis über die Eintragung in der Handwerksrolle
 - Kopie der Sozialversicherungsausweise und ggf. der Arbeitserlaubnis seiner und der Arbeitnehmer seiner Auftragnehmer, spätestens drei Werktage nach Einsatzbeginn
 - Nachweis der Sozialversicherungsträger, dass keine Beitragsrückstände bestehen (Krankenkasse, Berufsgenossenschaft u.a.)
 - Kopie Gewerbezentralregister (nicht älter als vier Wochen).Kommt der Auftragnehmer der Vorlagepflicht nicht rechtzeitig nach, kann der Auftraggeber den Vertrag außerordentlich kündigen.

§ 18 – Abwendung von Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechten

1. Macht einer der Vertragspartner von einem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht Gebrauch, so ist er verpflichtet denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dessen er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in der Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.
2. Sicherheit zur Abwendung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts nach § 18 dieser Bestimmungen kann geleistet werden durch Hinterlegung oder durch Stellung einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines den Anforderungen des § 17 Abs. 2 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers.
3. Die Kosten der Sicherheit sind von den Parteien in dem Verhältnis zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.
4. Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für den Fall, dass der Auftragnehmer wegen bestrittenen Zahlungsverzuges des Auftraggebers die Arbeiten gem. § 16 Abs. 5 Ziffer 5 VOB/B einzustellen androht oder die Kündigung des Vertrages erklären will.

§ 19 – Abtretung von Forderungen , Aufrechnung

1. Die Abtretung einer Forderung gleich welchen Inhalts bedarf der Zustimmung des Auftraggebers. Ohne die erforderliche Zustimmung erfolgte Abtretungen sind unwirksam. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur verweigern, wenn nach Prüfung im Einzelfall seine Interessen an der Aufrechterhaltung der Forderungsbeziehung die Interessen des Vertragspartners an der beabsichtigten Abtretung überwiegen.
2. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, wenn diese Ansprüche durch den Auftraggeber nicht bestritten werden oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 20 – Vertraulichkeit

1. Vertrauliche Informationen sind alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers und seiner Kunden sowie alle sonstigen betrieblichen und geschäftlichen Informationen, egal ob in schriftlicher, mündlicher, elektronischer oder visueller Form über die der Auftragnehmer während eines Briefings oder zu einem anderen Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem jeweiligen Projekt Kenntnis erlangt. Informationen, die vor der Kenntniserlangung bereits allgemein bekannt sind, sind keine vertraulichen Informationen.
2. Der Auftragnehmer hat sämtliche vertraulichen Informationen gegenüber Dritten geheim zu halten und nicht zu veröffentlichen. Der Auftragnehmer hat die vertraulichen Informationen so sorgfältig aufzubewahren, dass Dritte nicht Einsicht nehmen können. Die Verwendung der vertraulichen Informationen für andere Zwecke als die Erstellung eines Angebots oder die Leistungserbringung ist untersagt. Diese Pflichten gelten für unbestimmte Dauer. Die Verpflichtung endet dann, wenn die vertraulichen Informationen ohne das Zutun des Auftragnehmers allgemein bekannt geworden

sind oder der Auftraggeber der Weitergabe einzelner vertraulicher Informationen zugestimmt hat.

3. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, mit Kunden des Auftraggebers über die Dauer der Zusammenarbeit direkt oder über Mittelsmänner in Kontakt zu treten.
4. Der Auftragnehmer hat vertrauliche Informationen nur solchen seiner Angestellten zugänglich zu machen, die mit der Erstellung des Angebots oder der Leistung für den Auftraggeber unmittelbar betraut werden und die ihrerseits zur Geheimhaltung für unbestimmte Dauer verpflichtet sind. Der Auftragnehmer ist für die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Angestellten verantwortlich.
5. Sämtliche dem Auftragnehmer überlassene Datenträger, Unterlagen und Muster bleiben Eigentum des Auftraggebers. Auf Verlangen des Auftraggebers sind diese sofort zurückzugeben. Gespeicherte vertrauliche Informationen, Kopien von vertraulichen Informationen sowie von Lieferanten angefertigte Aufzeichnungen und erstellte Daten mit vertraulichen Informationen müssen auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens jedoch nach Beendigung der Zusammenarbeit vernichtet werden.
6. Soweit der Auftragnehmer vor einer staatlichen Behörde oder vor einem staatlichen Gericht vertrauliche Informationen offen legen muss, hat er dies dem Auftraggeber rechtzeitig vor der Offenlegung schriftlich anzukündigen.
7. Die Erteilung von Auskünften oder Einsichtnahmen in diesen Vertrag oder in Pläne und Ausschreibungsunterlagen an Dritte ist untersagt, sofern solche Auskünfte oder Einsichtnahmen nicht für die Durchführung des Vertrages erforderlich sind. Gleiches gilt für eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und sonstige vertrauliche Angaben des Auftraggebers.
8. Veröffentlichungen über die Leistungen des Auftragnehmer oder Teile des Projekts sind nur nach vorheriger, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Gleiches gilt hinsichtlich der Nennung des Auftraggebers oder dessen Auftraggebern durch den Auftragnehmer, insbesondere bei Werbung des Auftragnehmers, auch auf dessen Homepage.
9. Der Auftragnehmer hat – vorbehaltlich einer gesondert abgeschlossenen Geheimhaltungsverpflichtung - für jeden Fall eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vertraulichkeit oder Verwendungsbeschränkung eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe, mindestens jedoch 10.000,00 € zu leisten. Die Vertragsstrafe kann ungeachtet eventueller Schadensersatzansprüche gefordert werden, ist aber hierauf anzurechnen.

§ 21 – Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen sowie mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Aus Beweisgründen ist für Vertragsänderungen und Ergänzungen ebenfalls die Schriftform zu wählen. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien werden zusammen wirken, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei Lücken des Vertrages.
3. Für die Durchführung dieses Vertrages gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods - CISG) ist ausgeschlossen.
4. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist – sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist – Waldkirch.
5. Der Auftragnehmer, der seinen Sitz außerhalb der BRD hat, verpflichtet sich, spätestens 14 Tage nach Vertragsabschluss einen inländischen (deutschen) Zustellungsbefullmächtigten zu benennen.